

Die Unfallversicherung wird für alle Arbeiter und Angestellten der industriellen Betriebe, des Gewerbes, der Verkehrsanstalten und der Landwirtschaft obligatorisch erklärt. Der Staat Liechtenstein schließt mit einer ausländischen Anstalt einen Vertrag ab, welcher den Versicherer zur Uebernahme, den Staat zur Abgabe aller Versicherungen verpflichtet und die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam getragen und zwar im Verhältnis 2 : 1.

Dabei wäre noch die Frage aufzuwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, die Unfallversicherung für alle Leute obligatorisch zu erklären. Dies brächte den Vorteil, daß von der privaten Versicherungsgeellschaft vorteilhaftere Bedingungen und Prämien offeriert werden könnten, weil sie nicht nur das schwere Arbeiterisiko, sondern auch jogen. bessere Risiken einbeziehen könnte.

Die Landesversicherungsanstalt dagegen muß auf möglichst breiter Grundlage stehen. Die kleine Bevölkerungszahl zwingt dazu, die Kranken- und Invalidenversicherung, die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung für die ganze liechtensteinische Bevölkerung obligatorisch zu erklären. Bei der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung müßte aber eine bestimmte untere Altersgrenze, z. B. 16 Jahre, für den Eintritt in die Versicherungspflicht festgesetzt werden; die Krankenversicherung würde schon auf die Kinder ausgedehnt.

d) Aufbringung der Mittel.

Die für die Durchführung der Sozialversicherung erforderlichen Mittel müssen aus möglichst sicheren Quellen fließen. Den Grundbeitrag hat jeder einzelne Versicherte selber zu entrichten. Der Staat und die Gemeinden sollen nur dort herangezogen werden, wo die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherten erschöpft ist, nämlich:

1. für die bereits Erwerbsunfähigen und Alten, deren Renten vom Staat und den Gemeinden übernommen werden;
2. für die arbeitslosen und gering besoldeten Versicherten, deren Beiträge von den Gemeinden ganz oder teilweise getragen werden;
3. für die Mutterchaftsversicherung, deren Kosten der Staat voll übernimmt, da er in erster Linie am Ertrag der Bevölkerung interessiert ist;

4. für die Krankenversicherung der kinderreichen Familien, deren Beiträge an die Krankenversicherung durch das Mittel der Beiträge von Staat und Gemeinden auf die Allgemeinheit überbunden werden;

ferner trägt der Staat die gesamten Verwaltungskosten.

Der Staat wird prüfen, ob er nicht zur Deckung der unter Ziffer 1) genannten Kosten den Landesarmenfonds und den Landeswohltätigkeitsfonds teilweise heranziehen kann, da die Armenfürsorge durch die Versicherung unmittelbar entlastet wird.

Die Ermittlung der zur Ausrichtung gewisser Versicherungsleistungen erforderlichen Grundbeiträge und der zur Deckung der unter 1) bis 4) genannten Zuschüsse von Staat und Gemeinden kann nur auf Grund einer eingehenden Statistik der Bevölkerung von Liechtenstein erfolgen. Daher kommt den im IV. Abschnitt dieses Berichtes herangezogenen Berechnungen lediglich orientierende Bedeutung zu.

IV. Abschnitt.

Umfang und Organisation der Sozialversicherung.

Wenn nach den Ausführungen der vorhergehenden Abschnitte die Versicherung sehr weiter Volkskreise, wenn irgend wie tunlich der ganzen Einwohnererschaft, als wünschbar bezeichnet werden muß und auch in Bezug auf die verschiedenen Versicherungszweige möglichst Vollständigkeit und logisches Ineinandergreifen anzustreben ist, so stehen allen guten Wünschen der Staatsleiter und allen gerechten Begehren der Bevölkerung die Kostenfragen meist hemmend entgegen. Mit dieser eng verbunden sind gewisse allgemeine Fragen der Organisation; beide lassen sich nicht unabhängig voneinander erörtern oder gar abklären.

1. Die Unfallversicherung.

In einem früheren Abschnitte haben wir ausgeführt, daß aus zwingenden Gründen für diesen Versicherungszweig der Anschluß an eine Versicherungsgeellschaft ins Auge gefaßt werden müsse.

Der Umfang der versicherten Gefahr wäre naturgemäß in den Versicherungsbedingungen genau zu umschreiben, namentlich müßte auch der Frage der Berufsfrankheiten große Aufmerksamkeit entgegengebracht werden, bedeutet